

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1763/23

Titel der Drucksache

Empfehlung an den Oberbürgermeister: Personalgewinnungsprogramm für die Erfurter Ausländerbehörde

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister ein Personalgewinnungsprogramm im Rahmen des genehmigten Haushalts aufzulegen, um die im Stellenplan verankerten Stellen zeitnah zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörde nach Umzug an den Standort Kaffeetrichter zu besetzen.

02

Hierzu empfiehlt der Stadtrat Werbung auf Social Media, Werbung an Thüringer Hochschulen mit entsprechenden Abschlüssen oder Verbreitung der Ausschussschreibung in Zusammenarbeit mit Fachverbänden und dem Ausländerbeirat. Entsprechend ist eine Dauerausschreibung gut sichtbar auch auf der Webseite der Stadt zu platzieren.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt der Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 3 ThürKO. Nach § 29 Absatz 3 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden.

Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 Abs. 3 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i. A. Mautsch
Unterschrift Amtsleitung

14.08.2023
Datum